Landratsamt Regensburg

S 31-7-641-Gug

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers und wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des Kiesabbaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1273 der Gemarkung Rosenhof, Gemeinde Mintraching, durch die Firma Guggenberger GmbH, Mintrachinger Straße 5, 93098 Mintraching;

hier: Änderung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte und Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfrist;

Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 13.11.2013, geändert durch Bescheid vom 02.12.2013, wurde der Firma Guggenberger GmbH die Plangenehmigung für die Herstellung eines Baggerweihers, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Freilegung von Grundwasser und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Abgrabungsarbeiten im Rahmen des Kiesabbaus auf dem Grundstück Fl.Nr.1273 der Gemarkung Rosenhof, Gemeinde Mintraching, erteilt.

Die Genehmigung beinhaltete unter anderem auch den mit Plan Nr. 4: „Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungsstufen“ dargestellten Ablauf der Maßnahme (Abbau- und Rekultivierungs-abschnitte).

Die Genehmigung wurde zudem antragsgemäß bis zum 31.12.2024 befristet.

Mit Antrag und Erläuterungsbericht vom 24.07.2024 beantragte die Firma Guggenberger GmbH die Änderung der Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungsabschnitte sowie die Verlängerung des Maßnahmenzeitraums bis zum 31.12.2034. Mit dem Abbau wurde abweichend von der ursprünglichen Planung der Abbau im Nordosten des Abbaugebietes begonnen und in Richtung Südosten fortgeführt (bisher Abbauabschnitte 2, 4 und 6; nunmehr Abbauabschnitte 1, 2 und 3). In den kommenden zwei bis drei Jahren soll der Abbau im Nordwesten des bisherigen Abbaus fortgeführt werden (bisher Abbauabschnitte 1 und 3, nunmehr Abbauabschnitt 4) und anschließend der Abbauabschnitt 5 (bisher 3 und 5) von der Mitte in Richtung Süden abgebaut werden. Entsprechend verändern sich auch die Verfüll- und Rekultivierungsabschnitte. Das voraussichtliche Ende des Abbaus ist mit Ende 2030 angegeben, der Abschluss der Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten bis 31.12.2034.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c UVPG, da die Durchführung einer in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme geändert wird. Die genehmigte Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Kiesabbaus ist eine Maßnahme gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Ziff. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Änderungsvorhabens durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Regensburg anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft. Eine Gefährdung der Menschen ist durch die andere Einteilung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte sowie die zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zu besorgen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter [**https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/**](https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/) eingestellt.

Regensburg, den 19.12.2024

Landratsamt Regensburg

Gez.

Herrmann

Abteilungsleiter

E: S 31-7

S 31